



Vereinssatzung des Sorgen-Tagebuch e.V.

§ 1 — Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Sorgen-Tagebuch e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter VR 701286 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 79111 Freiburg im Breisgau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 — Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Diese Zwecke bestehen in der Bereitstellung eines kostenlosen Internetdienstes, welcher Nutzer:innen die Möglichkeit gibt, in Form eines Online-Tagebuchs über ihre Sorgen und Probleme zu berichten. Der Verein sorgt für die Beantwortung der Zusendungen von Nutzer:innen und möchte so den Hilfesuchenden im Internet eine Stütze bieten, als vertrauenswürdige Anlaufstelle dienen, sich mit deren Problemen beschäftigen sowie Hoffnungen und Lösungsansätze aufzeigen. Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter erreicht werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsarbeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 — Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich auf elektronischem Weg gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche / elektronische Mitteilung des Beschlusses durch den Vorstand wirksam (Aufnahme).
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist schriftlich auf elektronischem Weg gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt erfolgt unverzüglich mit der Bestätigung des Erhalts durch den Vorstand. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung oder einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 4 — Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben abhängig von der Art der Mitgliedschaft einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, der vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt wird.

§ 5 — Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke mitzuwirken.
2. Die genauen Abläufe und Aufgaben in der Vereinsarbeit werden vom Vorstand festgelegt.
3. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Alle Mitglieder, die aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen, müssen die Mitgliederregeln vollumfänglich akzeptieren. Dies gilt auch nach einer Aktualisierung der Regeln. Über eine Änderung werden alle Mitglieder entsprechend informiert. Ist ein Mitglied mit den Regeln nicht länger einverstanden, muss die Mitgliedschaft unverzüglich beendet werden. Das Regelwerk wird vom Vorstand erstellt, kann jedoch durch eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 6 — Vergütung

1. Alle Mitglieder des Vereins können für Tätigkeiten mit unverhältnismäßig hohem Aufwand im Sinne des Vereinszwecks eine Arbeitszeitvergütung erhalten. Bei Bedarf können somit Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand unter Berücksichtigung des Vereinsvermögens. Grundlagen für die Auszahlung sowie Höhe der Vergütung sind nach Möglichkeit für alle Mitglieder gleich anzusetzen.

2. Ausgaben der Mitglieder (Spesen), die unmittelbar im Rahmen der Erfüllung des Zwecks oder der Vereinsarbeit anfallen, können nach Ermessen des Vorstands unter Berücksichtigung des Vereinsvermögens vom Verein übernommen werden.

§ 7 — Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die folgenden Entscheidungen:
 - Änderungen der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands sowie Kassenprüfung.
3. Auf Verlangen der Mitglieder muss der Vorstand, unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von mindestens einer Woche, eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich, unter Nennung der Tagesordnung, in elektronischer Form einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder teilnehmen. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der allgemeinen Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage stattfindet, bei gleicher Tagesordnung, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Ladung hinzuweisen.
5. In der Regel reicht eine einfache Mehrheit zur Entscheidungsfindung. Enthaltungen werden nicht beachtet. Zur Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit, zur Vereinsauflösung oder zur Änderung des Zwecks ist eine Neun-Zehntel-Mehrheit erforderlich.
6. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und allen nicht teilnehmenden Mitgliedern auf elektronischem Weg bereitzustellen.

§ 8 — Vorstand des Vereins

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht stets aus mindestens zwei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist für die organisatorischen Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e. den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt grundsätzlich eine Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf unbegrenzte Zeit (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine vorzeitige Abberufung eines

Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

3. Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln nicht entscheidungsberechtigt. Jede Handlung des Vorstands erfordert das Einverständnis von der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Jeglicher Beschluss bedarf einer schriftlichen Dokumentation. Sofern die Meinungen im Widerspruch stehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 — Auflösung, Beendigung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fließt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, deren Zweck der Förderung oder Unterstützung von Personen in schwierigen Lebenssituationen dient, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat (gemäß §53 AO). Die Liquidatoren sind Mitglieder des Vorstands in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Geänderte Satzung vom 28.02.2023, Freiburg im Breisgau